

Satzungsteil

Berufungsverfahren und akademische Bezeichnungen

Version 08 vom 15.01.2021

Inhalt

§ 1.	Berufungsverfahren für Studiengangs- und Departmentleitungen.....	2
§ 2.	Verleihung der Bezeichnung „FH-Rektor*in“ bzw. „FH-Vize ректор*in“	2
§ 3.	Haupt- bzw. nebenberufliche Lektor*innen.....	2
§ 4.	Verleihung der Funktionsbezeichnung „FH-Professor*in“	2
§ 5.	Akademische Ehrungen	5
§ 6.	Inkrafttreten	7

§ 1. Berufungsverfahren für Studiengangs- und Departmentleitungen

- (1) Die Rektorin*der Rektor setzt eine Berufungskommission ein. Bei der Zusammensetzung der Berufungskommission ist auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter zu achten. Die*der Gender Beauftragte ist in beratender Funktion Teil des Berufungsverfahrens.
- (2) Die Berufungskommission erstellt einen gereihten Dreier-Vorschlag, der von der Leiterin*vom Leiter des FH-Kollegiums nach Einbindung des FH-Kollegiums an den Erhalter übermittelt wird, der in dieser Reihenfolge die Verhandlungen mit den vorgeschlagenen Personen führt.
- (3) Die unter § 4 Abs. 5 Z 1a und Z 2a-d sowie § 4 Abs. 6 genannten Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die (Nach-)Besetzung von Studiengangsleitungen.

§ 2. Verleihung der Bezeichnung „FH-Rektor*in“ bzw. „FH-Vizektor*in“

- (1) Die Leiterin*der Leiter des FH-Kollegiums führt die Bezeichnung Vorsitzende*Vorsitzender sowie den Titel „FH-Rektor*in“ (vgl. § 10 Abs. 3 Z 1 iVm § 10 Abs. 8 FHG idgF); die stellvertretende Leiterin*der stellvertretende Leiter des FH-Kollegiums sowie die zusätzlichen Mitglieder des Rektorats gem. § 4 Abs. 8 der Geschäftsordnung des FH-Kollegiums führen die Bezeichnung „FH-Vizektor*in“.

§ 3. Haupt- bzw. nebenberufliche Lektor*innen

- (1) Bewerber*innen für eine Position als hauptberufliche Lektorin*hauptberuflicher Lektor führen ein Bewerbungsgespräch mit einer von der Departmentleitung bestimmten Kommission (mind. zwei Personen).
- (2) Bewerber*innen für eine Position als nebenberufliche Lektorin*nebenberuflicher Lektor führen ein Bewerbungsgespräch mit der Leiterin*dem Leiter des Departments/Kompetenzfeldes bzw. einer von der Departmentleitung bestimmten Person.

§ 4. Verleihung der Funktionsbezeichnung „FH-Professor*in“

- (1) Gemäß Fachhochschul-Gesetz¹ kann der Erhalter auf der Grundlage der in der Satzung festgelegten Richtlinien im Einvernehmen mit dem Kollegium den bei ihm tätigen Personen die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens gestatten, die im UG 2002 idgF festgelegt sind. Die Verwendung dieser Bezeichnungen ist jeweils nur mit dem Zusatz „FH“, „(FH)“ oder „Fachhochschul-...“ zulässig.
- (2) Für die Verleihung der Bezeichnung „FH-Professorin*FH-Professor“ gelten die Kriterien gem. § 4 Abs. 5 Z 1 und 2 (in der Langform lautet der Titel „Fachhochschul-Professorin*“

¹ vgl. § 10 Abs. 8 FHG idgF

Fachhochschul-Professor", in der Kurzform „FH-Professorin*FH Professor“, abgekürzt „FH-Prof.“).

- (3) Das Führen der Bezeichnung ist an ein aufrechtes Dienstverhältnis als hauptberufliches Mitglied des Lehr- und Forschungspersonals der FH Technikum Wien gebunden. Wenn eine Person, welcher der Titel verliehen wurde, in den Ruhestand tritt, so ist sie berechtigt, den Titel mit dem Zusatz „i.R.“ (in Ruhe) weiter zu führen. Scheidet eine Person, welcher der Titel verliehen wurde, aus der hauptberuflichen Tätigkeit an der FH Technikum Wien aus anderen Gründen als dem Übertritt in den Ruhestand aus, so ist sie nicht berechtigt, den Titel weiter zu führen.
- (4) Die Ausschreibung von Positionen für hauptberufliche Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals kann unter Verwendung des Titels „Fachhochschul-Professorin* Fachhochschul-Professor“ erfolgen, sofern die Besetzung einer entsprechenden Dauerstelle angestrebt wird. Im Zuge des Bewerbungsgespräches ist die Stellenbewerberin*der Stellenbewerber jedoch über die Bedingungen der Titelverleihung in Kenntnis zu setzen. Aus einer entsprechenden Formulierung in der Ausschreibung kann kein Recht auf die Titelverleihung abgeleitet werden.
- (5) Die Kriterien für die Verleihung der Bezeichnung „FH-Professor*in“ orientieren sich an den wichtigsten Aufgaben, die hauptberufliche Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals erfüllen, nämlich Lehre und Forschung. Dementsprechend lautet der Bildungsauftrag der FH-Studiengänge: Die Absolventinnen und Absolventen sollen in die Lage versetzt werden, die Aufgaben des jeweiligen Berufsfeldes dem Stand der Wissenschaft und den aktuellen und zukünftigen Anforderungen der Praxis zu lösen.²
 1. Formalkriterien
 - a. Hochschulabschluss (mind. Promotion bzw. PhD)
 - b. Nachweis der hauptberuflichen Tätigkeit an der FHTW (im Jahresschnitt mindestens 24 Stunden je Woche vertragliche Verpflichtung durch 24 Monate)³
 - c. Nachweis von mindestens 16 SWS Gesamt-Lehrtätigkeit in dieser Zeit an der FH
 2. Qualitätskriterien
 - a. Nachweis zusätzlicher wissenschaftlicher Qualifikationen
 - Beispielsweise fachspezifische Publikationstätigkeit, Vortragstätigkeit, Auszeichnungen, Mitgliedschaften in (inter-)nationalen Vereinigungen, Herausgeberfunktionen, Forschungsschwerpunkte, Wissenschafts- und Hochschulmanagement

² vgl. § 3 Abs. 1 Z 2 FHG idGF (vgl. auch § 8 Abs. 3 Z 3: der Unterricht ist durch ein wissenschaftlich, berufspraktisch und didaktisch qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal abzuhalten)

³ Ist eine FH-Lehrende*ein FH-Lehrender habilitiert bzw. kann sie*er eine vorangegangene Lehr- und Forschungstätigkeit an einer Universität oder Fachhochschule nachweisen, so können bis zu maximal 12 Monate angerechnet werden.

- b. Nachweis der berufspraktischen Qualifikation
 - Mehrjährige Berufserfahrung, davon in der Regel mind. 2 Jahre einschlägige, außerhochschulische Berufspraxis oder Leitung von einschlägigen, umfangreichen Industrie- oder Forschungsprojekten
 - Optional zusätzliche Qualifikationen wie z. B. Patente, Erfahrungen beim Einwerben von Drittmitteln
- c. Nachweis der didaktischen Qualifikation
 - Absolvierung von einschlägigen hochschuldidaktischen Weiterbildungsseminaren
- d. Nachweis der internationalen Erfahrung in Lehre und/oder Forschung
 - Beispielsweise Lehr- und/oder Vortragstätigkeiten im Rahmen von Auslandsaufenthalten (z. B. Erasmus+ Personalmobilität) bzw. Konferenzen, Erwerb des „International Teaching Certificate“ der FH Technikum Wien, Beitrag zur Umsetzung von strategischen Internationalisierungszielen, Mitarbeit in internationalen Forschungsprojekten

(6) Die genannten Qualitätskriterien sind vor dem Hintergrund der jeweiligen Fachkultur zu interpretieren. Die Integration von gender- und diversity-relevanten Aspekten in Lehre und Forschung ist erwünscht.

(7) Personen, die die formalen Kriterien erfüllen, können einen Antrag auf Verleihung der Bezeichnung „FH-Professor*in“ an das Rektorat richten. Der Antrag hat die folgenden Unterlagen und Informationen zu enthalten:

- Antragsschreiben
- Lebenslauf
- Nachweis der Erfüllung der Qualitätskriterien (Wissenschaftliche, berufspraktische, didaktische Qualifikation sowie internationale Erfahrung)
- Bestätigung der Erfüllung der formalen Kriterien durch den Erhalter

(8) Die Erfüllung der Voraussetzungen für die Verleihung des Berufstitels „FH-Professor*in“ wird von einer Kommission geprüft. Diese Kommission wird von der FH-Rektorin* vom FH-Rektor auf Grund eines Vorschlags des FH-Kollegiums eingesetzt und setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei hauptberufliche Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals
- ein Mitglied der Studierendenvertretung
- eine externe Expertin*ein externer Experte mit entsprechender wissenschaftlicher Qualifikation

(9) Die*der Vorsitzende der Kommission wird von der FH-Rektorin* vom FH-Rektor im Einvernehmen mit dem FH-Kollegium bestimmt. Die konstituierende Sitzung der eingesetzten Kommission wird von der*dem Vorsitzenden einberufen. Sämtliche Mitglieder der Kommission

und von diesen beigezogenen Personen unterliegen dauerhaft und uneingeschränkt der Verschwiegenheitspflicht.

- (10) Die Kommission prüft die Erfüllung der Qualitätskriterien und stellt das Einvernehmen mit dem Erhalter her. Auf der Grundlage einer Empfehlung der Kommission wird die Befürwortung oder Ablehnung des Antrages im FH-Kollegium zur Abstimmung gebracht. Die Empfehlung der Kommission beruht auf einer qualifizierten Stimmenmehrheit.
- (11) Im Falle einer negativen Entscheidung des FH-Kollegiums hat die Antragstellerin*der Antragsteller das Recht auf eine schriftliche Begründung der Entscheidung durch die Vorsitzende*den Vorsitzenden der Kommission. Gegen die mit qualifizierter Mehrheit getroffene Entscheidung des FH-Kollegiums ist kein Einspruch möglich. Im Falle der Ablehnung eines Antrages ist eine neuerliche Antragstellung frühestens nach zwölf Monaten möglich.
- (12) Im Falle einer mit qualifizierter Mehrheit vorgenommenen Befürwortung des Antrages durch das FH-Kollegium wird der Titel "FH-Professor*in" durch die FH-Rektorin*den FH-Rektor verliehen. Auf die Verleihung des Titels besteht kein Rechtsanspruch. Über den Antrag ist binnen einer Frist von sechs Monaten zu entscheiden.
- (13) Für Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals, denen die Bezeichnung „FH-Prof.“ vor Inkrafttreten dieser Richtlinien verliehen wurde, bleiben die „Formal- und Qualitätskriterien gemäß den Richtlinien der FHK (März 2002) und der FH Technikum Wien (Februar 2010)“ anwendbar.

§ 5. Akademische Ehrungen

- (1) Die FH Technikum Wien ist berechtigt, an geeignete Personen akademische Ehrungen zu verleihen, die im Universitätswesen üblich sind (vgl. § 10 Abs. 3 Z 9 FHG idgF).
- (2) Die Auszeichnung „Ehrenmitglied“ (engl. „honorary member“) wird an Personen aus dem nationalen und internationalen Umfeld der FH Technikum Wien verliehen, die sich um die Ausgestaltung oder Ausstattung sowie die Entwicklung der FH Technikum Wien besondere Verdienste erworben haben, der Titel „HonorarprofessorIn (FH)“ (abgekürzt: „Hon.-Prof. (FH)“) an nebenberufliche Lektor*innen, der Titel „Honorary Professor (UAS)“ (abgekürzt: „Hon.-Prof. (UAS)“) an internationale Gastlektor*innen.
- (3) Für die Verleihung kommen ausschließlich hochqualifizierte Personen in Frage, die in keinem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur FH Technikum Wien stehen.
- (4) Für die Verleihung der Auszeichnung „Ehrenmitglied“ ist die Erfüllung von mind. drei der unten angeführten Voraussetzungen nachzuweisen:
 - a. substantieller Beitrag zur qualitätvollen (Weiter-)Entwicklung von Studiengängen der FH Technikum Wien

- b. regelmäßige Teilnahme an akademischen Aktivitäten der FH Technikum Wien auf hohem Niveau
- c. aktive Pflege der Kooperation zwischen der eigenen Hochschule bzw. Firma und der FH Technikum Wien im Sinne der Verbesserung (inter-)nationaler Beziehungen (Partnerhochschul-Netzwerk)
- d. Beitrag zur Steigerung der nationalen und internationalen Reputation der FH Technikum Wien
- e. besondere nachhaltige Verdienste um die Fachhochschule Technikum Wien (z.B. Vermittlung von Sponsoring, Kontakten zu Wirtschaft oder anderen StakeholderInnen, Pflege internationaler Beziehungen, Forschungsaufträgen etc.)

(5) Für die Verleihung des Titels „Honorarprofessor*in (FH)“ bzw. „Honorary Professor (UAS)“ ist die Erfüllung von mind. drei der unten angeführten Voraussetzungen nachzuweisen:

- a. kontinuierliche Lehrtätigkeit auf hohem Niveau (mindestens vier Jahre) oder regelmäßige Betreuung von Bachelor- und/oder Masterarbeiten an der FH Technikum Wien
- b. hervorragende Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Ergebnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, die in die Lehre einfließen
- c. substantieller Beitrag zur qualitätsvollen (Weiter-)Entwicklung von Studiengängen der FH Technikum Wien
- d. substantielle Mitwirkung an der Konzeption bzw. Durchführung von nationalen oder internationalen Forschungsprojekten
- e. aktive Pflege der Kooperation zwischen der eigenen Hochschule bzw. Firma und der FH Technikum Wien im Sinne der Verbesserung (inter-)nationaler Beziehungen (Partnerhochschul-Netzwerk)

(6) Geeignete Personen können von den Fakultätsleiter*innen oder von einem Mitglied der Hochschulleitung vorgeschlagen werden. Die Anträge sind schriftlich, mit ausreichender Begründung und entsprechenden Nachweisen, beim Rektorat einzubringen. Jährlich können max. vier Verleihungen eingereicht werden.

(7) Im Falle der Verleihung des Titels „Honorarprofessor*in (FH)“ bzw. „Honorary Professor (UAS)“ ist dem Antrag eine kurze Stellungnahme einer hochschulexternen und von der zu ehrenden Person unabhängigen Expert*in mit entsprechender wissenschaftlicher Qualifikation beizulegen. Das Rektorat prüft die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen.

(8) Über den Antrag ist binnen einer Frist von sechs Monaten zu entscheiden. Die Entscheidung über die Verleihung des Titels trifft das FH-Kollegium im Einvernehmen mit dem Erhalter. Die ausgezeichneten Personen erhalten eine von der FH-Rektorin*dem FH-Rektor unterfertigte

Urkunde. Ihre Namen sind in das Ehrenbuch der FH Technikum Wien einzutragen und hochschulintern zu veröffentlichen.

- (9) Die Auszeichnung „Ehrenmitglied“ wird auf Lebenszeit verliehen. Die „Honorarprofessur (FH)“ bzw. „Honorary Professorship (UAS)“ erlischt automatisch, wenn die Lehrtätigkeit an der FH Technikum Wien über einen Zeitraum von vier Jahren nicht ausgeübt wird. Weiters durch Verzicht oder Widerruf. Ein Widerruf sämtlicher akademischer Ehrungen kann durch Beschluss des Kollegiums im Einvernehmen mit dem Erhalter erfolgen, insbesondere nach einer strafrechtlichen Verurteilung der*des Geehrten, wenn sich die*der Geehrte durch späteres Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist oder wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Ehrung erschlichen worden ist. Der Widerruf ist im Ehrenbuch zu vermerken und hochschulintern zu veröffentlichen.

§ 6. Inkrafttreten

- (1) Der Satzungsteil „Berufungsverfahren und akademische Bezeichnungen“ in der Version 08 vom 15.1.2021 wurde vom FH-Kollegium am 25.1.2021 beschlossen und tritt mit Beginn des Sommersemesters 2021 in Kraft.
- (2) Der Satzungsteil „Berufungsverfahren und akademische Bezeichnungen“ in der Version 07 vom 19.02.2020 tritt damit außer Kraft.